

missio canonica (s. d. Art. Bebramt). Der Seelsorger verkündet nicht die Ergebnisse menschlicher Weisheit, sondern Gottes Wort, und zwar als Befehl Gottes; er stützt sich nicht auf die Kunst der Beredsamkeit und auf natürliche Tüchtigkeit, zu überzeugen und zu überreden (obgleich auch solche Mittel nicht vernachlässigt werden dürfen), sondern auf die Erleuchtung und Kraft des heiligen Geistes (vgl. 2 Cor. 5, 20). Er bricht den Kleinen als Katechet das Brod des göttlichen Wortes und erzieht mit dieser himmlischen Nahrung die Jugend zum vollen Mannesalter des christlichen Lebens. Er ladet als Prediger die Ungläubigen und Sünder durch Gottes Wort zum Glauben und zur Buße und tritt mit Macht und Unerfrockenheit dem Geiste der Lüge entgegen mit dem Schwerte des Geistes (Eph. 6, 17) als *oparius inconfusibilis recto tractans verbum veritatis* (2 Tim. 2, 15). Mit Gottes Wort bietet er den Unwissenden und Zweifelnden Belehrung, denen, die im Frieden leben, Eröstung, den Leidenden Ermunterung zur Geduld (Röm. 15, 4, 5). Diese Lehrthätigkeit ist heilige Pflicht gegenüber der ganzen Gemeinde, eingeschränkt und durch Strafanrohung sanctionirt vom Concil von Trident (Sess. V, c. 2 De ref.). Sie ist es aber auch gegenüber jeder einzelnen Person und Familie, welche der Belehrung und Zurechtweisung bedarf (Privatseelsorge, Hausseelsorge) gemäß der Mahnung des Apostels 2 Tim. 4, 2. — Die zweite und ihrem Objecte nach noch bedeutungsvollere Obliegenheit der Seelsorge ist die priesterliche Thätigkeit in Darbringung des heiligen Opfers der Messe und Spendung der Sacramente zum Zwecke der Gnadenvermittlung. Wahrheit und Gnade (Joh. 1, 14) sind die zwei großen Schätze, womit Christus sein Reich ausgefaltet hat. Die Wahrheit bereitet auf die fruchtbare Antheilnahme an der Gnadenvermittlung vor und disponirt zur Beharrlichkeit in der Gnade; letztere hinwiederum beseligt die Seele im Besitze der Wahrheit und gibt die zum Leben und Handeln nach der erkannten Wahrheit und zur Erringung der von Gott verheißenen Krone nöthige übernatürliche Kraft. — Die Kirche als Trägerin der Wahrheit und Gnade ist endlich nach göttlicher Einsetzung ein Reich und bedarf, wie jedes Reich, einer Auctorität, welche Gesetze gibt, vollzieht und auf deren Grund Gericht hält. Diese von Christus erhaltene Gewalt übt die Kirche durch ihr Oberhirtenamt und theilweise durch ihr niederen Seelsorgsämler aus, insofern diese eine vollkommene Richterergewalt im Forum des Gewissens, im äußern Forum aber wenigstens die Befugniß der Direction und eine beschränkte Disciplinargewalt in sich schließen. Die Lehrthätigkeit und die Richterergewalt im Gewissensforum erstreckt sich auf das gesammte freie Handeln, welches dem im Gewissen bindenden Gesetze Gottes direct oder indirect unterworfen ist. Dahin gehört auch der Gehorsam gegen die Auc-

torität in der menschlichen Gesellschaft (in Familie, Kirche und Staat). Dieselbe hat in der Lehr-, Erziehungs- und Richterthätigkeit des katholischen Priesters im Forum des Gewissens ihre beste Stütze. Für das äußere gesellschaftliche Leben haben die niederen Seelsorgsämler keine Jurisdiction, sondern es liegt ihnen nur ob, anzuordnen, was die Durchführung der kirchlichen Gesetze für die kirchliche Gesellschaft erfordert, die Dawiderhandelnden aber zurechtzuweisen und durch andere geeignete Mittel zur Ordnung zu bringen. Es steht ihnen aber auch zu, in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens, in welchen die Interessen der Religion oder der christlichen Caritas in Frage kommen, auch außer der Kirche belehrend, mahnend und warnend, beratmend und unterstützend thätig zu werden.

5. Damit die Seelsorge nach allen diesen Beziehungen in erpriesterlicher Weise geübt und die Absichten des obersten Bischofs und Hirten der Seelen, Jesu Christi, erreicht werden, sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen. Die wichtigsten derselben sind a. ein Leben des Gebetes nach dem Beispiele Christi, welcher in Gebet und Fasten auf sein gottmenschliches öffentliches Wirken sich vorbereitete und stets nach Bericht der Evangelien das Gebet in Verbindung brachte mit dem Predigen, Wunderwirken und mit seinem heiligsten Leiden und Erlösungsoffer. Dasselbe Beispiel gaben die Apostel (Apg. 6, 4. Röm. 1, 9 u. f. w.). — b. Die richtige Kenntniß der Seelsorgsbefohlenen (*cognitio ovium*; vgl. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Nicht Alles paßt für Alle, und nicht für Alle ist die gleiche Weise der Behandlung zuträglich. Der Seelsorger bedarf daher einer genauen Kenntniß des moralischen Zustandes seiner Gemeinde, der einzelnen Familien und ihrer Glieder; der Seelenbedürfnisse seiner Pflegebefohlenen; der Schwierigkeiten, welche seinem Wirken entgegenstehen, sowie dessen, was ihm förderlich ist, von Seiten der Vermögensverhältnisse, der gewerblichen und industriellen Zustände u. f. w. — c. Die gewissenhafte Erfüllung der Residenzpflicht (s. d. Art.). — d. Die pastorale Klugheit, deren erste Obliegenheit ist, daß der Priester unablässig das höchste übernatürliche Ziel vor Augen hat und darauf allein all sein Thun richtet, die Verherrlichung Gottes durch Rettung und Heiligung der Seelen. Ohne Segen arbeitet, wer sich selbst sucht; der Priester muß lernen, sich selbst zu vergessen, er darf nie von Ehrsucht, Gewinnsucht und Egoismus geleitet werden. Wird doch niemand Priester für sich, sondern nur für Gott und die Seelen (vgl. Hebr. 5, 1). Zu dem einzig wahren Ziele müssen aber auch die zweckmäßigsten Mittel ausgewählt werden. — e. Opferwilligkeit und vollkommener Gehorsam gegen die kirchlichen Oberhirten und die Gesetze der Kirche, sowohl was die heilige Liturgie, die Spendung der heiligen Sacramente und das gesammte seelsorgliche Wirken, als was das Privatleben betrifft. — f. Geist der